

Die Datensicherheit beim RC Schieder am Emmerstausee von 1985 e.V.

Die neue Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz sowie Landesregelungen

Präambel

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten in der Europäischen Union geltendes Recht und im Wirtschaftsleben, für Behörden aber auch in unserem privaten, persönlichen Bereich relevant.

Das Thema ist komplex, dennoch möchten wir Euch wesentliche Grundzüge und Kernpunkte darlegen, die auch uns im RC Schieder am Emmerstausee von 1985 e.V. - RCS - berühren.

I.

In Sportvereinen werden vielfach Daten in Bezug zu Personen erfasst und verarbeitet. Seien es die erforderlichen Daten bei der Aufnahme in den Verein selbst, die Ergebnisse von Regatten, die Teilnehmer-/Telefon- und E-Mail-Listen, die Regelvereinsbeiträge, Angaben in Protokollen der Versammlungen sowie nicht zuletzt auch die Daten im elektronischen Fahrtenbuch.

Die Erfassung personenbezogener Daten berührt letztlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Ausdruck des im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geregelten allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist und dient damit der Menschenwürde.

Vor diesem Hintergrund trifft alle Verantwortlichen und letztlich auch alle Mitglieder im Verein die Verpflichtung, den Datenschutz besonders in den Blick zu nehmen.

Dieser Verantwortung sind wir im RC Schieder e.V. bereits im Hinblick auf die bestehenden Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz sowie in den datenschutzrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen nachgekommen und haben ihr fortwährend konsequent Beachtung geschenkt.

Dies drückt sich unter anderem in der Information bei den Beitrittsformularen, der Einholung von notwendigen Einwilligungen und der Beschränkung/Regelungen der Zugänglichkeit von Daten für Mitglieder des Vorstandes und Vereinsmitglieder aus.

II.

Durch das Inkrafttreten der EU-Datenschutz Grundverordnung werden die wesentlichen datenschutzrelevanten Bestimmungen vom Bundesdatenschutzgesetz in die Datenschutzgrundverordnung verlagert.

Viele maßgeblichen Grundlagen für die Datenverarbeitung bleiben im neuen Regelwerk in Bezug auf die Grundprinzipien unverändert.

Dabei geht es um die Datensparsamkeit, die Zweckbindung und auch die Transparenz in der Datenerfassung und Verarbeitung.

Neuerungen ergeben sich im Hinblick auf eine fortwährende Erfüllung von Informationspflichten im Verein gegenüber seinen Mitgliedern.

Für die Datenverarbeitung im RCS gelten insbesondere folgende Grundprinzipien:

1.

Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, ohne dass es einer gesonderten Einwilligung der jeweiligen Person bedarf wenn es um Folgendes geht:

- Zur Erfüllung eines Vertrages Art. 6 Abs. 1b Datenschutzgrundverordnung

- Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung Art. 6 Abs. 1 c Datenschutzgrundverordnung
- Zur Wahrung der berechtigten Interessen Art. 6 Abs. 1 f Datenschutz-Grundverordnung -DSGVO-

Beim Erwerb der **Mitgliedschaft** im Ruderclub Schieder handelt es sich vor diesem Hintergrund um einen **Vertragsabschluss** zwischen dem Verein und dem aufzunehmenden Mitglied. Insofern dürfen alle Daten erhoben, bearbeitet und unter Umständen an Dritte weitergegeben werden, soweit dies für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist.

Im Einzelnen werden dies regelmäßig Vor- und Nachname, Geschlecht, Anschrift und Geburtsdatum , Bankverbindung, Telefonnummer (optional) und e-mail-Adresse (optional) sein.

Darüber hinaus ist bei dem gemeinnützigen Verein wie dem RCS eine Verarbeitung dann zulässig, wenn es um die Erteilung von Spendenbescheinigungen nach § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung geht.

Ein berechtigtes Interesse des Vereins kann sich darüber hinaus im Zusammenhang mit der Führung des elektronischen Fahrtenbuches und den entsprechenden Kilometerleistungen ergeben.

Ferner entsteht auch ein Interesse daran, über die Ergebnisse von durchgeführten Veranstaltungen - auch in Vereinspublikationen und online-Medien - zu berichten. In der Regel wird hier das Interesse des Vereins an der Veröffentlichung von Terminen, Datenlisten etc. die Interessen der Teilnehmer überwiegen.

2.

Davon unberührt bleiben Datenerfassungen und/oder Datenverarbeitungen, Veröffentlichungen auf Grundlage **gesondert eingeholter Einwilligungen** unter Beachtung von Art 7 DSGVO. Diese erfolgen regelmäßig in Schriftform.

III.

Der RCS hat schon bisher immer eine Abstimmung/Einwilligung mit den Vereinsmitgliedern bei der Datenerfassung und Datennutzungen für sachgerecht und angemessen gehalten.

Vor diesem Hintergrund wird in Zweifelsfällen auch in Zukunft stets die Einholung der Einwilligung erfolgen, um personenbezogene Daten zu erheben, zu nutzen oder im Einzelfall bekanntmachen zu dürfen.

Dies kann im Rahmen von allgemeinen Regelungen in der Satzung oder durch entsprechende Erklärung im Aufnahmeformular oder durch separat erklärte Einwilligungen erfolgen.

Bei den Einwilligungen ist maßgeblich, dass diese freiwillig erfolgen und jederzeit widerrufen werden können.

IV.

Die **Rechte der Vereinsmitglieder** spiegeln sich in weitergehenden Regelungen der DSGVO wider:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung und Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht etc.
-

Die Regelungen finden sich im Einzelnen in **Art. 15 ff. DSGVO**

V.

Als **Träger der freien Jugendhilfe** und im Rahmen der Ausbildung von Jugendlichen haben die damit betroffenen Personen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Auch in diesem Zusammenhang ist der RCS regelmäßig berechtigt, die erhobenen Daten zu speichern und zu nutzen, soweit dies im Rahmen der Umsetzung in der verantwortlichen Jugendarbeit zwingend ist.

Die Verarbeitung von Daten von Minderjährigen im Verein setzt stets bei Vereinsbeitritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus.

In besonderen Fällen können auch die Einwilligungen des Minderjährigen selbst im Zusammenhang mit Sport- und Regattaveranstaltungen notwendig werden.

VI.

Der Verein hat keinen **Datenschutzbeauftragten** zu benennen, solange weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder der Verein Verarbeitungen vornimmt, die einer sog. Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 Datenschutzgrundverordnung unterliegen.

Für den Ruderclub Schieder wird die Zahl der 10 Personen regelmäßig nicht erreicht werden. Unabhängig davon hat der Verein jedoch die datenschutzrechtlichen Regelungen besonders zu beachten.

Verantwortliche Stelle ist hierbei der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB, solange nicht ein/e Beisitzer/in dazu bestellt wird. Der Vorstand muss sich fortlaufend und konsequent vergewissern, dass er über das rechtliche und technische Know-how zur Datensicherung verfügt.

Unabhängig davon ist grundsätzlich ein **Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten** nach Art. 30 DSGVO zu führen. Es besteht eine Ausnahme bei Vereinen, bei denen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt bzw. betroffen sind.

Diese Ausnahme gilt jedoch u.a. dann nicht, wenn die Verarbeitung nicht nur gelegentlich oder eine Verarbeitung sensibler Daten erfolgt.

Eine regelmäßige Datenverarbeitung könnte sich beim RCS daraus begründen, dass Daten im Rahmen des Fahrtenbuches fortlaufend und wiederholt erfasst werden.

Der Ruderclub Schieder ist Mitglied im Deutschen Ruderverband im Landessportbund und im Nordrhein-Westfälischen Ruderverband. Er wird vor diesem Hintergrund zur

Notwendigkeit eines Verzeichnisses für die Verarbeitungstätigkeit in Abstimmung mit den Verbänden handeln.

VII.

Der RCS Schieder wird folgende Maßnahmen sicherstellen:

- Fortsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, um Daten in Schriftform oder in elektronischer Form vor Zugriffen zu schützen
- Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses für das Fahrtenbuch nach Abstimmung mit den Ruderverbänden
- Die Aufnahme einer ergänzenden Datenschutzregelung in der Satzung des Vereins bleibt vorbehalten
- Verpflichtung aller Vorstandsmitglieder und Beauftragten zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten
- Anpassung der Regelungen im Aufnahmeantrag in Bezug auf die neuen datenschutzrechtlichen Regelungen nach der EU
- Information der „Altmitglieder“ im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeiten der Informationsrechte und des Widerspruchsrechts bei erteilten Einwilligungen.
- Kontinuierliche Informationen auf der homepage des RCS für die Nutzer

Ergänzend wird auf die passenden Informationen im VIBSS Informationspapier des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Nordrhein-Westfälischen Ruderverbandes unter der jeweiligen Internetadresse Bezug genommen.

Für den Vorstand

Hermann Beckfeld

- 1. Vorsitzender -